



# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen : „ BMW Motorradclub Landkreis Kassel e.V. „ und hat seinen Sitz in Baunatal. Er wurde bereits am 17. August 1983 in den Räumen des BMW Motorradhändlers Martin Koch gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in den Verbänden
  - BMW Club Europa e.V. und
  - BMW Club Deutschland e.V.

Durch die Mitgliedschaft wird der BMW Motorradclub Landkreis Kassel e.V. von der BMW AG als offizieller BMW Club anerkannt und zertifiziert. Gemäß der Vereinbarung mit der BMW AG und BMW Club Europa e.V. ist die Nutzung des BMW Markenzeichens in Wort und Bild im genehmigten Logo des BMW Club Landkreis Kassel e.V. von der BMW AG gestattet.

## § 2 Sinn und Zweck

- 2.1 Der Sinn und Zweck des Vereins dient der Pflege der Kameradschaft untereinander und zu Gleichgesinnten, sowie der Förderung des Interesses, in der Gemeinschaft zu sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Zwecken Motorrad zu fahren.
- 2.2 Die Mitglieder verpflichten sich, sich im Sinne des Vereinszwecks nach besten Kräften um ein gutes Ansehen des Vereins und der Marke BMW in der Öffentlichkeit zu bemühen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftrades ist und ein Motorrad der Marke BMW besitzt bzw. fährt.
- 3.2 Auch Ehefrauen, Kinder sowie Verlobte ordentlicher Mitglieder können die Mitgliedschaft erwerben.
- 3.3 Passives Mitglied kann jeder werden, der sich dem Sinn und Zweck des Vereins verbunden fühlt und nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt durch einfache Erklärung und ist zeitlich unbegrenzt. Sie endet grundsätzlich zum 31.12 eines Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft vorliegt oder durch Beschluß des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres beim Schatzmeister eingegangen ist.

- 3.5 Ein Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann nur erfolgen, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen § 2 Punkt 2.1 und 2.2 verstößt. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Der Vereinsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen.

- 4.2 Der Beitrag setzt sich zusammen aus :

- a ) Beitrag BMW Motorradclub Landkreis Kassel e.V.
- b ) Beitrag BMW Club Deutschland e.V.
- c ) Beitrag zur Unfallversicherung

- 4.3 Ordentliche Mitglieder zahlen den Gesamtbeitrag wie in Punkt 4.2 aufgeführt.

Punkt 4.2 a ) iHV	100%
Punkt 4.2 b ) iHV	100%
Punkt 4.2 c ) iHV	100%

Passive Mitglieder zahlen den Gesamtbeitrag wie in Punkt 4.2 aufgeführt.

Punkt 4.2 a ) iHV	100%
Punkt 4.2 b ) iHV	100%
Punkt 4.2 c ) iHV	100%

Ehegatten, Verlobte und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr zahlen den Gesamtbeitrag wie in Punkt 4.2 aufgeführt.

Punkt 4.2 a ) iHV	40%
Punkt 4.2 b ) iHV	100%
Punkt 4.2 c ) iHV	100%

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr zahlen den Gesamtbeitrag wie in Punkt 4.2 aufgeführt.

Punkt 4.2 a ) iHV	0%
Punkt 4.2 b ) iHV	0%
Punkt 4.2 c ) iHV	100%

#### **§ 5 Vorstand**

- 5.1 Der Verein besitzt einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus :

- 1. Vorsitzender ( Präsident )
- 2. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- 2. Schatzmeister
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer

- 5.2 Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs sind der:  
1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei Gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.

- 5.3 Der Vorstand kann clubinterne Funktionen an einzelne Mitglieder vergeben.  
( Vergnügungswart, Tourenwart, Sportwart etc. )

- 5.4 Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

- 5.5 Dem Vorstand steht ein jährlich neu festzusetzender Haushalt für repräsentative Zwecke zu.
- 5.6 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.

### **§ 6 Hauptversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 6.2 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen mittels Brief oder Anschlag am schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 6.3 An der Hauptversammlung können nur ordentliche und passive Mitglieder teilnehmen.
- 6.4 Stimmberechtigt bei allen Entscheidungen sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.5 Die Hauptversammlung entscheidet über :
  - 1. Wahlen
  - 2. Satzungsänderungen
  - 3. Höhe des Vereinsbetrages
  - 4. Höchstzahl der Mitglieder
  - 5. Sport- und Touristikrichtlinien
  - 6. Entlastung des Vorstandes
  - 7. vorgelegte Anträge
  - 8. Auflösung des Vereins
- 6.6 Die Entscheidung der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.7 Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sich durch einen Dritten, jedoch mit maximal einer Stimme, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6.8 Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, (unterschreiten von 50% der erschienenen Mitglieder) so muß eine erneute Hauptversammlung gemäß § 6.2 der Satzung einberufen werden. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 5. Februar 1990 errichtet.

Änderung in § 5.1 und § 5.3 erfolgte laut Beschluß der Hauptversammlung vom 6. Dezember 1993.

Änderung in § 4.3 erfolgte laut Beschluß der Hauptversammlung vom 4. Dezember 1994.

Änderung in § 6.2 erfolgte laut Beschluß der Hauptversammlung vom 7. Juli 1997.

Änderung in § 1.3, § 3.1, § 4.2, § 6.4 erfolgte laut Beschluß der Hauptversammlung vom 01.12.2003

Vellmar, den 04.12.2003

Lothar Seliger  
(1.Vorsitzender)

Frank Humburg  
(2.Vorsitzender)

Stefan Hopperdietzel  
(Schriftführer)